

Die steuerliche Behandlung von Erträgen aus Kapitalanlagen **(im einkommensteuerlichen Privatvermögen)**

Mit Wirkung ab 2009 wurde durch den Gesetzgeber das Konstrukt der „Abgeltungsbesteuerung“ geschaffen, die einerseits die vollständige und gleichmäßige Besteuerung von aus privaten Kapitalanlagen resultierenden Erträgen sicherstellen und andererseits (durch die Abgeltung der steuerlichen Verpflichtung) zu einer allgemeinen Steuervereinfachung führen soll.

Die als Kapitalertragsteuer erhobene Abgeltungssteuer, die durch den Schuldner (d.h. meistens die Bank) einbehalten wird, beträgt 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer. Hinsichtlich des Kirchensteuereinbehalts ist es demnach notwendig, dem Schuldner der Kapitalerträge die Zugehörigkeit zu einer kirchensteuerpflichtigen Konfession mitzuteilen. Widrigenfalls ist die Kirchensteuer zu einem späteren Zeitpunkt – im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung – nachzuerheben.

Dem Kapitalertragsteuerabzug sind dabei prinzipiell alle im Inland vereinnahmten Kapitalerträge und Erträge aus Wertpapierveräußerungen (ohne Berücksichtigung einer Haltefrist) zu unterwerfen. Eine Berücksichtigung von Kosten ist (auch später im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung) nicht möglich. Einzig der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,00 € (ledige Personen) bzw. 1.602,00 € (Eheleute) kann – neben der selbstverständlich auch gegebenen Möglichkeit zur Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung – dazu führen, dass vom Steuereinbehalt Abstand genommen wird. Hierfür ist der betreffenden Stelle (bspw. Bank, Bausparkasse etc.) ein sogenannter Freistellungsauftrag zu erteilen. Dies ist durch Aufteilung des maximal zur Verfügung stehenden Sparer-Pauschbetrags auch gegenüber mehreren Institutionen möglich. Sind mehrere Institutionen tangiert oder wurde kein Freistellungsauftrag erteilt, besteht die Möglichkeit, dass Steuer einbehalten wird, obwohl der – bspw. einer anderen Bank zur Freistellung erteilte – Sparer-Pauschbetrag noch nicht vollständig ausgeschöpft ist; den in einem solchen Fall entstandenen steuerlichen Schaden kann man zu einem späteren Zeitpunkt – im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung – wieder korrigieren.

Vielfach werden auch steuerpflichtige Erträge ohne Geldzufluss erzielt, so dass der Anleger sie gar nicht wahrnimmt. So können einzelne Kapitalanlagen auch eine Ertragsthesaurierung vorsehen, was bedeutet, dass ein Kapitalertrag nicht an den Anleger real zur Ausschüttung gelangt, sondern unmittelbar zum Ankauf neuer (bspw. Investment-) Anteile verwandt wird. Vereinzelt gibt es auch Wertpapiere, deren Ertrag – mangels Veröffentlichung durch den Emittenten – letztendlich unklar bleibt, so dass er nach den Regelungen des Investmentsteuergesetz (bspw. mit mindestens 6% des zum maßgeblichen Stichtag gegebenen Kurswerts) zu schätzen ist. Auch in diesen Bereichen kommt es sehr wohl zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag, der allerdings nicht immer zu einem Steuereinbehalt führt. Der sich diesbezüglich meist im „Kleingedruckten“ der Bankbescheinigungen befindende Hinweis führt letztendlich zur Notwendigkeit, die einzelnen Erträge selbst zu ermitteln und zu einem späteren Zeitpunkt – im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung – vollständig zu erklären.

Zum Steuereinbehalt sind letztendlich nur besondere Institutionen verpflichtet. Im Ausland ansässige Banken gehören bspw. nicht zu diesem Kreis. Gleichwohl unterliegen auch die dort aus Kapitalanlagen erzielten Erträge aufgrund des sogenannten Welteinkommensprinzips der inländischen Einkommensteuer. Mangels abgeltendem Steuereinbehalt ist die steuerliche Belastung auf diese Erträge zu einem späteren Zeit-

punkt – im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung – herzustellen, was zu der Notwendigkeit führt, dass diese im Ausland erzielten Erträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung dezidiert zu erklären sind.

Gleiches gilt nach dem Gesetz bspw. auch für Zinsen, die das Finanzamt auf Steuererstattungen gewährt (wobei dies aktuell rechtlich zweifelhaft ist) oder für Zinsen, die bei Ausleihungen an nahestehende Personen anfallen (wobei aktuell noch fraglich ist, ob bspw. auch eine GmbH und ihr Anteilseigner als einander nahestehende – ggf. juristische – Personen anzusehen sind).

Bei letztgenannter Konstellation der einander nahestehenden Personen wäre ungeachtet dessen zu berücksichtigen, dass der mit der Abgeltungsbesteuerung einhergehende – vorstehend genannte – pauschale Steuersatz nicht anzuwenden ist, wenn der Schuldner die ihm entstehenden Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend machen kann; in diesem Fall unterliegen die Zinserträge beim Gläubiger der Regelbesteuerung, so dass Sie außerhalb des Verfahrens der Abgeltungsbesteuerung – im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung – mit dem individuellen Steuersatz zu besteuern sind.

Dieser individuelle Steuersatz kann letztendlich – unabhängig von der vorstehend beschriebenen Sonderkonstellation – auch zu einem steuerlich günstigeren Ergebnis, als der pauschale Steuersatz der Abgeltungsbesteuerung führen. Es besteht daher für die Steuerpflichtigen ein – im Rahmen der Einkommensteuererklärung auszuübendes – Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme der Abgeltungsbesteuerung und der Regelbesteuerung der entsprechenden Erträge. Für eine sinnvolle Ausübung dieses Wahlrechts ist allerdings eine Alternativberechnung unter Berücksichtigung der aus Kapitalanlagen konkret resultierenden steuerpflichtigen Erträge notwendig.

Schließlich besteht die Möglichkeit, – im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung – Verluste, die (bei einem anderen Kreditinstitut) erzielt wurden, oder sonstige Ertragsüberhänge zur Minderung der steuerlichen Belastung miteinander zu verrechnen. Dabei sind negative Erträge (Verluste) aus Wertpapierverkäufen unterschiedlich berücksichtigungsfähig, indem Verluste aus Wertpapier- und Termingeschäften sowohl mit entsprechenden Gewinnen, als auch mit laufenden Einnahmen wie Zinsen oder Dividenden verrechnet werden können, während Verluste aus Aktienverkäufen nur mit gleichartigen Gewinnen verrechenbar sind. „Altverluste“ aus (bei Papiererwerb vor 2010 innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erfolgten) Wertpapierveräußerungen lassen sich zunächst noch mit Verkaufsgewinnen (bis 2013 – danach droht deren Verfall) weiter verrechnen. Für eine einkommensteuerliche Verlustverrechnung ist vom Steuerpflichtigen bei seiner Bank bis zum 15.12. eines Kalenderjahres eine Bescheinigung über die Höhe der bestehenden Verluste zu beantragen; ohne einen solchen Antrag wird ein am Ende eines Kalenderjahres ggf. bestehender „Verlustüberhang“ von der Bank ins nächste Kalenderjahr (mit der Folge einer u.U. über mehrere Jahre nicht eintretenden Verrechnungsmöglichkeit) übertragen.

Dass bei notwendigen Nacherklärungen oder Wertkorrekturen im Rahmen der Einkommensteuererklärung im Zweifel auch die bereits einem Steuereinbehalt unterworfenen Erträge nochmals zu berücksichtigen sind, dürfte sich vor dem Hintergrund der Gesamtsystematik von selbst verstehen. Insofern scheint sich der vom Gesetzgeber propagierte Effekt der Steuervereinfachung letztendlich – mal wieder – nicht zu bewahren. Vielmehr wird dem Steuerpflichtigen tendenziell die „einfache“ Besteuerungsmethodik der pauschalen Abgeltungsbesteuerung nahegelegt, die jedoch monetär durchaus auch die (vom Fiskus im Zweifel nicht negativ aufgefasste) ungünstigere Besteuerungsvariante darstellen und auch eine strafrechtlich bewehrte unvollständige Erklärung von Einkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung zur Folge haben kann.

Auch wenn (oder gerade weil) vorstehende Ausführungen keinesfalls einen Anspruch auf Vollständigkeit o.ä. erheben, ist ihnen zu entnehmen, dass sich jeder Steuerpflichtige mit Kapitalanlagen in einem steuerlich relativ komplexen Umfeld bewegt, in dem ihm durch das System der Abgeltungsbesteuerung „Sicherheit“ in bezug auf das vollständige Erfüllen steuerlicher Verpflichtungen vorgegaukelt wird. Als Fazit empfiehlt sich daher stets die Kontaktaufnahme mit dem Steuerberater, der zur Hilfe bei der Sachverhaltsbeurteilung bzw. Erklärungserstellung oder auch nur zur Beantwortung entsprechender Fragen gern zur Verfügung steht.